



Informationsblatt Nr. 41

24–Stunden Pflege und Betreuung zu Hause

Viele Pflegebedürftige wünschen und / oder benötigen eine 24-Stunden-Betreuung in der eigenen Wohnung. Häufig übersteigt diese jedoch die psychischen und physischen Kräfte der Angehörigen. Im Folgenden werden daher Möglichkeiten aufgezeigt, wie eine ganztägige Betreuung und Pflege in der eigenen Häuslichkeit organisiert werden kann.

Pflegedienste

Die meisten Pflegedienste bieten einen „24-Stunden-Service“ an. Das heißt jedoch nicht, dass eine Pflege- oder Betreuungsperson rund um die Uhr vor Ort ist. In der Regel umfasst dieses Angebot punktuelle Einsätze der Pflegekräfte am Tage, während nachts für Notsituationen eine telefonische Erreichbarkeit gewährleistet ist. Übersteigen die Kosten für den Betreuungs- und Pflegebedarf die Sachleistung der Pflegekasse, müssen die restlichen Kosten privat finanziert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit auf finanzielle Unterstützung in Form von „Hilfe zur Pflege“ durch das Sozialamt (weitergehende Informationen hierzu finden Sie in unserer Verbraucherinformation „Hilfe zur Pflege“, Informationsblatt 37).

Häusliche Intensivpflege

Einige Pflegedienste haben sich auf 24-Stunden Pflege spezialisiert. Dazu werden Pflegeteams gebildet, die sich abwechselnd rund um die Uhr um den Patienten kümmern. Die Abrechnung der Kosten erfolgt hier jedoch hauptsächlich über die Kranken- und nicht nur über die Pflegeversicherung. Sie ist nur bei speziellen Krankheitsbildern möglich und bei intensivmedizinischer Versorgung Schwerstkranker.

Pflegekräfte bzw. Haushaltshilfen aus Ländern der Europäischen Union

Die Dienstleistungsfreiheit im Rahmen der EU ermöglicht es, Pflegekräfte und Haushaltshilfen aus den EU-Mitgliedstaaten einschließlich Kroatien in Deutschland zu beschäftigen. Verschiedene Modelle sind möglich:

Das Arbeitsamtsmodell:

Die zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) hilft bei der Vermittlung von Haushaltshilfen aus dem europäischen Ausland.

Voraussetzungen:

- Die Auftraggeber (Pflegepersonen/Angehörige) sind mit allen Pflichten und Rechten Arbeitgeber (die Organisation von Urlaubs- und Krankheitsvertretung obliegt ihnen)
- Eine angemessene Unterkunft im eigenen Haushalt der Pflegebedürftigen oder in der näheren Umgebung muss für die Arbeitskraft gestellt werden
- Die Verpflegungskosten für die Arbeitskraft müssen übernommen werden
- Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der tarifrechtlichen oder üblichen Vollzeitstundenzahl (38,5 h/Woche) bei 6 Tagen pro Woche.
- Der monatliche Brutto-Arbeitslohn richtet sich nach dem gültigen Tarifsatz (Berlin: 1722,00 Euro; Stand Juli 2015)

- Die Kosten für die Arbeitgeber ermitteln sich aus dem Tarifsatz, dem Arbeitgeberanteil, den Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie den An- und Abreisekosten der Arbeitskraft.
- Der Dauer der Beschäftigung sind keine zeitlichen Grenzen gesetzt.

Diese Haushaltshilfen/Pflegekräfte dürfen folgende Tätigkeiten übernehmen: pflegerische Alltagshilfen (z.B. einfache Hilfestellungen bei der Körperpflege, der Ernährung, bei Toilettengängen und der Mobilität) und Haushaltshilfe. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), Adresse: Villemombler Str. 76, 53123 Bonn Telefon 0228 – 713 21 32, E-Mail: incomming@arbeitsagentur.de, www.zav.de

Das Entsendemodell:

Hierbei handelt es sich um eine zeitlich befristete Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines europäischen Unternehmens (EU-Mitglied-Staaten und Kroatien) nach Deutschland, wobei die Pflegebedürftigen nicht zu Arbeitgebern werden. Zwei Varianten sind möglich. Sie schließen mit einem europäischen oder deutschen Unternehmen (Pflegedienst) einen Dienstleistervertrag über Pflege, Betreuung und / oder hauswirtschaftliche Hilfe. Das ausländische Unternehmen bietet die Dienstleistung auch im eigenen Land an und ist keine reine Vermittlungsagentur. Der Vorteil hierbei ist, dass die Nutzer aus der Rolle des Arbeitgebers in die Rolle eines Auftraggebers wechseln, womit sie nicht für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich sind.

Voraussetzungen für beide Varianten:

- Die Arbeitskraft ist bei einem der oben genannten Unternehmen angestellt
- Das Unternehmen entrichtet die Sozialversicherungsabgaben und Steuern. Der Nachweis hierfür ist das Formular A-1
- Die Entsendung ist vorübergehend (bis zu 24 Monaten)
- Die Arbeitskräfte wechseln in einem bestimmten Rhythmus (3 Monate)
- Für die Arbeitnehmer gelten die deutschen Arbeitsrechts- und Arbeitsschutzbestimmungen (Probezeit, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigungsfristen, Tarifsatz)
- Die Höhe der Kosten für die Arbeitskraft richten sich nach der Ausbildung, den Vorerfahrungen und Deutschkenntnissen
- Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus dem Tarifsatz, den Kosten für Unterkunft, Verpflegung und An- und Abreisekosten der Arbeitskraft. In der Regel wird eine einmalige Vermittlungs- und Bearbeitungsgebühr von den Unternehmen erhoben.

Einige Ansprechpartner, die bei der Vermittlung und Suche nach einem geeigneten Dienstleistungsunternehmen behilflich sind, finden Sie unter anderem auf den Internetseiten des Bundesverbandes der Vermittlungsagenturen für Haushaltshilfen und Seniorenbetreuung in der 24-Stunden-Betreuung (BHSB) unter: www.bhsb.de

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

Kostenfreie Servicenummer 0800 5950059

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin